

Auszug aus dem Protokoll

der 5. Sitzung der Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt
vom 19. Januar 2023

Traktandum Schülerbelange und Sonderpädagogik

59 08.16 **Zehntes Schuljahr
Umsetzung des Bildungsratsbeschlusses vom November 2016 ab Schul-
jahr 2023/24**

Sachverhalt

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) haben die Kantone Massnahmen ergriffen, um Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Diese Vorbereitung soll durch praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote erfolgen (Art. 7 Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, BBV). Im Kanton Zürich erfolgt diese Vorbereitung im Rahmen der Berufsvorbereitungsjahre in den regionalen Berufswahlschulen. Die Schule eduzis ist der BWS Bülach zugeteilt und hat mit der Berufswahlschule Bülach eine Leistungsvereinbarung.

Der Zweck der Berufsvorbereitungsjahre ist, Jugendlichen mit individuellen Bildungsdefiziten den Eintritt in die Berufsbildung zu ermöglichen (Art. 12 BBG). Im November 2016 hat der Bildungsrat die Zulassungsvoraussetzungen neu geregelt. Ausschlaggebend für die Zulassung ist letztlich nur, ob die oder der Jugendliche aufgrund individueller Bildungsdefizite nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten. Der Begriff des individuellen Bildungsdefizits ist dabei im Zusammenhang mit den Bildungszielen des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Zürich zu sehen, die die Berufswahlvorbereitung betreffen (u.a. zuverlässige Arbeitshaltung, Fähigkeit, die persönliche Situation richtig einzuschätzen usw.).

Nicht in ein Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden soll, wer grundsätzlich fähig ist, eine berufliche Grundbildung anzutreten, aber keine Lehrstelle findet, die den persönlichen Idealvorstellungen entspricht oder das Angebot zur Vorbereitung auf eine weiterführende Schule wahrnimmt. Die Sekundarschulpflege bzw. das Ressort Schülerbelange prüft zukünftig, ob in Ausnahmefällen für einzelne Schüler und Schülerinnen der Sek A das Schulgeld im 10. Schuljahr mitfinanziert wird.

Erwägungen

An der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt wurde diese seit 2016 gültige Praxis nicht konsequent umgesetzt. Die Sekundarschulpflege wird die gesetzlichen Vorgaben ab kommendem Schuljahr 2023/24 konsequent umsetzen und Kostengutsprachen nur für Schulgelder an Berufswahlschulen erteilen, die eine Leistungsvereinbarung mit der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt haben.

Das Reglement über das Berufsvorbereitungsjahr (10. Schuljahr) vom 14. Juni 2018 kann ersatzlos per 31. Dezember 2022 aufgehoben werden, da die kantonalen gesetzlichen Vorgaben die Finanzierung des 10. Schuljahres klar regeln.

Antrag

Die Ressortvorsteherin Schülerbelange und Sonderpädagogik beantragt der Sekundarschulpflege, die konsequente Umsetzung des Bildungsratsbeschlusses vom 14. November 2016 ab Schuljahr 2023/24.

Geschäft Nr. 59 (Fortsetzung und Schluss)

Beschluss

Die Sekundarschulpflege beschliesst:

1. Der Bildungsratsbeschluss vom 14. November 2016 wird ab Schuljahr 2023/24 konsequent umgesetzt. Die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt zahlt Schulgelder für das 10. Schuljahr von Schülerinnen und Schüler an Berufswahlschulen, die eine Leistungsvereinbarung mit unserer Schule haben.
2. Das Reglement über das Berufsvorbereitungsjahr (10. Schuljahr) vom 14. Juni 2018 wird per 31. Dezember 2022 aufgehoben.
3. Mitteilung an:
 - die Ressortvorsteherin Schülerbelange und Sonderpädagogik
 - die Schulleitenden
 - die Finanzverwaltung
 - Archiv Nr. 08.16

Für den Protokollauszug:

**Sekundarschulgemeinde
Niederhasli Niederglatt**



Harry Sprecher
Leiter Schulverwaltung

Niederhasli, 21. Januar 2023/HS